

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorschriften im Landesplanungsgesetz zu Abständen von Windenergiegebieten zu Wohngebieten und zu regionalen Teilflächenzielen

Die Landesregierung hat im Januar 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) auf Drucksache 8/3387 vorgelegt. Er sieht in § 9a Absatz 5 einen „Abstand von Windenergiegebieten zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches“ von mindestens 1 000 Metern sowie „zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches“ von mindestens 800 Metern vor. Damit finden die bereits im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 enthaltenen Regelungen Eingang in das LPIG.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Grundlage hat die Landesregierung die oben genannten Werte der Mindestabstände nach § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes festgelegt?
2. Hat die Landesregierung in der Erarbeitung der Abstandsregelung nach § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes andere Mindestabstände erwogen?
 - a) Wenn ja, welche anderen Mindestabstände wurden erwogen?
 - b) Aus welchen Gründen wurden sie jeweils verworfen?

3. Hat die Landesregierung in der Erarbeitung der Abstandsregelung nach § 9a Absatz 5 des Gesetzentwurfes eine anderweitige Regelung zur Gewährleistung der Einhaltung eines jeweils angemessenen oder nötigen Abstandes zu Siedlungen erwogen, die auf anderen Kriterien beruht als auf der Festlegung von pauschalen Mindestabständen?
 - a) Wenn ja, welche Alternativen wurden erwogen?
 - b) Aus welchen Gründen wurden sie jeweils verworfen?
4. Welcher Anteil der Landesfläche und welche Anteile der Regionsflächen der verschiedenen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern verbleiben vor dem Hintergrund des Entwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG unter Anwendung aller „harten“ Kriterien potenziell zur Ausweisung von Windenergiegebieten (bitte jeweils in Prozent der Landes- bzw. Regionsfläche angeben)?
5. Welcher Anteil der Landesfläche und welche Anteile der Regionsflächen der verschiedenen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern hätten in den Alternativszenarien, die die Landesregierung entsprechend den Fragen 2 und 3 erwogen hat, potenziell zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestanden (bitte jeweils in Prozent der Landes- bzw. Regionsfläche angeben)?
6. Welcher Anteil der Landesfläche und welche Anteile der Regionsflächen der verschiedenen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern hätten unter ansonsten gleich „harten“ Kriterien bei einem pauschalen Mindestabstand von 800 Metern, 700 Metern, 600 Metern oder ohne pauschalen Mindestabstand zu jeweils sowohl Wohngebieten (im Sinne von § 9a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des LPIG) als auch Einzelhäusern und Splittersiedlungen (im Sinne von § 9a Absatz 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des LPIG) potenziell zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestanden (bitte jeweils in Prozent der Landes- bzw. Regionsfläche angeben)?
7. Welche Auswirkung hätte die Aufhebung der Anforderung, bei „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen [...] eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen“, die mit der im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des LPIG vorgesehenen Aufhebung von § 4 Absatz 9 einhergeht, auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?
8. Ist im Einklang mit § 9a des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG eine Überschreitung der regionalen Teilflächenziele in den einzelnen Planungsregionen nach oder vor dem 31. Dezember 2032 zulässig, ohne dass dieser Überhang einer anderen Region für die Zielerreichung angerechnet werden muss?
9. Ist im Einklang mit § 9a des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des LPIG eine Ausweisung des vollständigen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in den einzelnen Planungsregionen in einem einzigen Planungsschritt bereits bis zum 31. Dezember 2027 möglich?